

Exemplare desselben Wechsel zu protestieren sind. Gebühren werden erhoben: 1. für den Postauftragsbrief 30 Pf.; 2. für die Ueberweisung des Betrags die tarifmäßige Postanweisungsgebühr; 3. sofern die Zahlung der Wechselsumme nicht erfolgt: a. für die Erhebung des Postprotestes bei Wechseln bis 500 Mk. einschl. 1 Mk., bei Wechseln über 500 Mk. 1 Mk. 50 Pf. b. für die Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde 30 Pf. (im Orts- und Nachbarortsverkehr 25 Pf.), c. eine Stempelgebühr 1 Mk., 1 Mk. 50 Pf. (Protesturkunden für Wechsel bis 150 Mk. sind stempelfrei; bei Protestbeträgen von über 150 Mk. bis 300 ist eine Stempelmarke von 1 Mk. und bei höheren Beträgen eine solche von 1 Mk. 50 Pf. zu verwenden.)

NB. Ausnahmen, die an Soldaten gerichteten Sendungen betreffend.

Die in Reich und Glied stehenden Soldaten und die bei der Marine dienenden Mannschaften bis zum Feldwebel oder Wachtmeister aufwärts, mit Ausnahme der Einjährig-Freiwilligen und beurlaubten Soldaten, genießen für ihre Person innerhalb des Deutschen Reiches folgende Portovergünstigungen: a. für gewöhnliche Briefe bis 60 Gramm an Soldaten kommt Porto nicht in Ansatz, sofern diese Briefe als „Soldatenbrief, eigene Angelegenheit des Empfängers“ bezeichnet sind, ausgenommen hiervon sind Stadtpostbriefe; b. für die an Soldaten gerichteten Postanweisungen bis 15 Mark beträgt das Porto 10 Pf., Aufschrift wie unter a; c. für die an Soldaten gerichteten Pakete ohne Wertangabe bis 3 Kilo 20 Pf. Porto ohne Unterschied der Entfernung Aufschrift wie unter a.

E. An Bestellgeld wird erhoben:

I. für Postsendungen: a. im Postorte: für Postanweisungen und für Wertbriefe bis 1500 Mk. 5 Pf.; für Wertbriefe von über 1500 bis 3000 Mk. 10 Pf., über 3000 Mk. 20 Pf. (über 6000 Mk. müssen von dem Empfänger abgeholt werden), gewöhnliche Pakete bis 5 kg 10 Pf., über 5 kg 15 Pf. b. aufs Land: für Postanweisungen und Wertbriefe bis 800 Mk. 5 Pf., für Pakete bis 800 Mk. Wertangabe und 2½ kg Gewicht 10 Pf., Pakete über 2½ bis 5 kg Gewicht 20 Pf. (über 800 Mk. Wertangabe und über 5 kg Gewicht müssen von dem Empfänger abgeholt werden).

II. für Zeitungen: Für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Exemplar monatlich zu entrichten:

a.	für Zeitungen, die seltener als wöchentlich einmal bestellt werden	2 Pf.
b.	„ „ die wöchentlich einmal bestellt werden	4 „
c.	„ „ „ „ zweimal „ „	6 „
d.	„ „ „ „ dreimal „ „	8 „
e.	„ „ „ „ viermal „ „	10 „
f.	„ „ „ „ fünfmal bestellt werden	12 „
g.	„ „ „ „ sechs- und siebenmal bestellt werden	14 „
h.	„ „ „ „ achtmal bestellt werden	16 „
i.	„ „ „ „ neunmal „ „	18 „
k.	„ „ „ „ zehnmal „ „	20 „
l.	„ „ „ „ elfmal „ „	22 „
m.	„ „ „ „ zwölf- bis vierzehnmal bestellt werden	24 „
n.	„ „ „ „ fünfzehnmal bestellt werden	26 „
o.	„ „ „ „ sechszehnmals „ „	28 „
p.	„ „ „ „ siebzehnmals „ „	30 „
q.	„ „ „ „ achtzehn- bis einundzwanzigmal bestellt werden	32 „
r.	„ „ „ „ zweiundzwanzigmal bestellt werden	34 „
s.	„ „ „ „ dreiundzwanzigmal	36 „
t.	„ „ „ „ vierundzwanzig- bis achtundzwanzigmal bestellt werden	38 „
u.	für die amtlichen Verordnungsblätter	2 „

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit erhoben, und zwar vom 1. des Monats ab, in welchem die Austragung beginnt.

III. für Bestellung durch **Gilboten**: a) im Falle der Vorausbezahlung des Botenlohnes durch den Absender: a. für gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Druckfachen, Warenproben, Nachnahmebriefe, Geldbriefe bis 800 Mk., Ablieferungsscheine über Geldbriefe mit höherer Wertangabe und Postanweisungen im Ortsbestellbezirke (außer dem Porto) für jede Sendung 25 Pf.; b. für Pakete ohne und mit Wertangabe, wenn die Sendungen selbst durch Gilboten bestellt werden, für jedes Paket im Ortsbestellbezirke 40 Pf., falls dagegen nur die Begleitadresse bestellt wird, 25 Pf.; c. für die unter a aufgeführten Gegenstände im Landbestellbezirke 60 Pf.; d. für Pakete, wenn solche selbst durch Gilboten bestellt werden sollen, für jedes Paket im Landbestellbezirke 90 Pf., falls nur die Begleitadresse zu bestellen ist, 60 Pf. — b) im Falle der Entrichtung des Botenlohnes durch den Empfänger die wirklich erwachsenden Botenkosten. An Empfänger im Orts- und Landbestellbezirke des Aufgabepostorts sind nur gewöhnliche Brieffsendungen zur Gilbestellung zugelassen.